

Regierungsrat des Kantons Bern

Staatskanzlei

Postgasse 68

3011 Bern

Bern, 8.9. 2026

Petition betr. Bilaterale III/BKW Energie AG

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
verehrte Mitglieder der Regierung,

Dem Umstand geschuldet, dass der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG und letztlich der Souverän durch das Abkommen „Bilaterale III/Stromabkommen“ im ungewöhnlichen Ausmaß betroffen ist, beanspruchen die Unterzeichnenden ihr verfassungsrechtlich verankertes Petitionsrecht (KV Art.20).

Zwei Analysen legen schwerwiegende strukturelle Mängel des Abkommens offen: HSG-Professor Dr. Peter Hettich hat in der Europäischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZ 06/2026) dargelegt, dass zentrale Schutzklauseln «bei näherer Betrachtung erheblich weniger belastbar sind, als es das bundesrätliche Narrativ nahelegt», und dass dem Europäischen Gerichtshof «in fast allen Fragen der Auslegung der Letztentscheid zukommt». Der langjährige ehemalige EFTA-Gerichtshofs-Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher hat u.a. auf das abstrakte Auslegungsverfahren hingewiesen, welches der Europäischen Kommission erlaubt, verbindliche EuGH-Interpretationen einzuholen, ohne dass ein konkreter Streitfall vorliegen muss — und ohne, dass die Schweiz oder die Kantone diesen Prozess beeinflussen könnten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Frage 1 — Rechtsverbindlichkeit der Schutzklauseln

Peter Hettich stellt fest, dass die Vorbehaltsformulierungen in Art. 5 Abs. 2 StromA bei systematischer Auslegung «rechtlich wohl fast gänzlich bedeutungslos» sind und dass Art. 7 Abs. 2 StromA ausdrücklich keine Ausnahme von den europäischen Wettbewerbsregeln enthält — was der Bundesrat laut Hettich selbst einräumt. Carl Baudenbacher weist in seiner Antwort zur Vernehmlassung vom 22. September 2025 darüber hinaus auf die institutionelle Tragweite hin: Nach seiner Kritik würde in den sektoriellen Binnenmarktverträgen faktisch nur ein EU-Pfeiler bestehen; in wichtigen Fällen gelange die Sache über den

Streitbeilegungsmechanismen zum EuGH, dessen Auslegung im Ergebnis für die Schweiz maßgeblich wäre, während die demokratische und föderalistische Kontrolle faktisch geschwächt würde.

Welche spezifischen Rechtsmittel stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, falls die BKW auf der Grundlage von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses oder von EuGH-Auslegungsurteilen zu Anpassungen ihres Geschäftsmodells verpflichtet wird — und welche der vom Bundesrat genannten Schutzklauseln können nach Auffassung des Regierungsrats im Streitfall tatsächlich verbindliche Schutzwirkung entfalten?

Frage 2 — Beihilferecht und Marktprämie Grosswasserkraft

Hettich weist explizit darauf hin, dass die Marktprämie für Grosswasserkraft gemäß Art. 30 EnG aus beihilferechtlicher Sicht «fragwürdig» ist und dass die bundesrätliche Botschaft dieses Risiko nicht erörtert. Für die BKW ist dies wegen der Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern besonders relevant: Unterstützungs-, Garantie- oder Ausgleichsmechanismen zugunsten eines kantonale beherrschten Unternehmens könnten künftig am EU-Beihilferegime gemessen werden. Hinzu kommt, dass die private Rechtsdurchsetzung des Beihilfeverbots bereits während der fünfjährigen Übergangsfrist möglich sein soll.

Mit welcher Rechtsgrundlage will der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär die BKW gegebenenfalls stützen, ohne gegen die Beihilferegeln zu verstoßen — und hat der Regierungsrat für die Marktprämie Grosswasserkraft sowie für kantonale Unterstützungsinstrumente eine beihilferechtliche Risikoanalyse in Auftrag gegeben?

Frage 3 — Preisregulierung der Grundversorgung (Service Public): Zeitplan und Kostenfolgen

Hettich beurteilt die bestehende Preisregulierung der Grundversorgung (Service Public) als «eine Frage der Zeit, bis sie europäischem Druck weichen muss», und stellt fest, dass die EU-Kommission entsprechende Regelungen in Mitgliedstaaten regelmäßig als nur vorübergehend hinnehmbare Wettbewerbsverzerrungen qualifiziert hat. Art. 7 Abs. 2 StromA enthält nach Hettich keine tragfähige Ausnahme hiervon; der Bundesrat räume dies zutreffend ein.

Bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer erzwungenen Anpassung der Tarife der Grundversorgung — und welche konkreten Kostenfolgen für Berns Haushalte und die BKW-Ertragsstruktur hat der Regierungsrat quantifiziert?

Frage 4 — Eigentumsrechtliche Entflechtung (Ownership Unbundling)

Die BKW ist ein vertikal integrierter Konzern mit Netz, Produktion, Vertrieb und Dienstleistungen. Das europäische Energierecht unterscheidet zwischen buchhalterischer,

rechtlicher, funktionaler und eigentumsrechtlicher Entflechtung. Gerade weil nicht jede Entflechtungsstufe zwingend auf eine vollständige eigentumsrechtliche Trennung hinausläuft, ist entscheidend, welche Vorgaben unter dem Stromabkommen für die BKW konkret verbindlich werden könnten und ob künftige EuGH-Auslegungen den Spielraum des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär zusätzlich einengen würden.

Hat der Regierungsrat als Mehrheitsaktionär eine Rechtsanalyse in Auftrag gegeben, welche Entflechtungsstufe für die BKW unter welchem Zeitplan verbindlich werden könnte — und mit welchen Szenarien für Governance, Kapitalstruktur und strategische Steuerung des Unternehmens rechnet er?

Frage 5 — Konzessionsrichtlinie 2014/23 und Verbindlichkeit des Bundesratsversprechens

Die Konzessionsrichtlinie 2014/23 der EU ist im aktuellen Abkommen nicht enthalten. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft erklärt, einer Aufnahme dieser Richtlinie in das Abkommen nicht zuzustimmen. Hettich hält jedoch fest, dass dieses Versprechen rechtlich nicht verbindlich ist. Entscheidend ist deshalb nicht allein die heutige Nichtaufnahme der Richtlinie, sondern die Frage, ob und wie eine spätere Erweiterung des Abkommens oder eine weite Auslegung bestehender Pflichten ohne erneute kantonale oder eidgenössische demokratische Mitwirkung verhindert werden könnte.

Welche rechtlich bindende Garantie — nicht bloß eine politische Absichtserklärung — hat der Kanton Bern dafür, dass die Konzessionsrichtlinie 2014/23 dauerhaft vom Abkommen ausgeschlossen bleibt? Wie beurteilt der Regierungsrat zudem das von Baudenbacher in seinem Beitrag vom Juni 2026 beschriebene abstrakte Vorabentscheidungs- bzw. Auslegungsverfahren, das der EU-Kommission ermöglicht, dem EuGH Auslegungsfragen ohne bestehenden konkreten Streitfall zur verbindlichen Entscheidung vorlegen kann?

Frage 6 — Parlamentarische Mitwirkung des Kantons

Hettich stellt fest, dass die dynamische Rechtsübernahme via Gemischten Ausschuss die parlamentarische Mitwirkung «marginalisiert» und eine «Gewichtsverschiebung zur Verwaltung» bewirkt. Baudenbachers Kritik in seiner Antwort zur Vernehmlassung vom 22. September 2025 geht in dieselbe Richtung, ist aber grundsätzlicher: Nicht nur einzelne materielle Regeln, sondern die institutionelle Entscheidungsarchitektur selbst verschiebt sich weg von Parlamenten, Kantonen und Stimmbürgern hin zu exekutiven und supranational geprägten Verfahren.

Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass der Grosse Rat des Kantons Bern über Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, über relevante EuGH-Auslegungen und über daraus folgende Änderungen des Geschäftsumfelds der BKW rechtzeitig, vollständig und vor Eintritt rechtlicher

oder faktischer Bindungswirkungen informiert wird — und welche formellen Einspruchs-, Konsultations- oder Mitwirkungsmöglichkeiten stehen dem Kanton tatsächlich offen?

Wir danken dem Regierungsrat zum Voraus für seine spezifisch auf den Kanton Bern, seine Beteiligung an der BKW und die institutionellen Folgen des Stromabkommens bezogenen Antworten.

Mit freundlichen Grüssen

Gezeichnet:



Dr. rer.pol. Ueli Augsburg

a. RR



Beni Gafner

Journalist



Erich Weber

Unternehmer

Die Petition wurde zusätzlich von Personen unterzeichnet (siehe Abhang).

Beilage erwähnt

P.S.

Die Bezugnahmen auf Carl Baudenbacher stützen sich insbesondere auf Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher, Antwort zur *Vernehmlassung zum Vertragspaket Schweiz–EU* (22. September 2025) sowie Beitrag, „*Wie weit reicht die Macht des EU-Gerichtshofs?*“ (Inside Paradeplatz, 15. Juli 2026, Rahmenabkommen Schweiz–EU).

cc an: Mitglieder Grossen Rat